

enthalten die Urform in ihrem ganzen Umfang, jedoch ohne Dekret-hinweise. Die berühmteste der späteren Umarbeitungen ist jedoch das Werk des Kardinals Berengar, das weit in Deutschland, Italien, Österreich, Holland, Frankreich verbreitet war und von dem mindestens zehn Hss noch vorhanden sind. Es ist gedruckt bei Lindeboom³³.

„Tuto doceri non potest.“

Von Franz Hürth S. J.

In Beantwortung der Frage, ob der äußerste Notstand der Mutter das Recht zu einem direkten Tötungseingriff in das keimende Leben verleihe, wurden im vorigen Jahrgang dieser Zeitschrift (4 [1929] 534—560) u. a. auch die Entscheidungen des S. Officium angeführt, die bezüglich der Erlaubtheit eines solchen Eingriffes erklären: „*tuto doceri non potest*“ (1884) bzw. *medicum enuntiatas operationes instaurare tuto non posse* (1895). Die Ausführungen über diese Entscheidungen haben zu einigen Gegenäußerungen Anlaß gegeben, die sich, soweit sie sachlicher Natur sind, in folgende Sätze zusammenfassen lassen:

1. Die Entscheidung „*tuto doceri non potest*“ bewirkt nur, daß die entgegengesetzte Ansicht nicht als sicher, sie bewirkt nicht, daß sie auch nicht als bloß wahrscheinlich (*sententia probabilis*) vorge-tragen werden darf. Wer darum die Ansicht vertritt, es sei zwar keine sichere, wohl aber eine wahrscheinliche Ansicht, daß in dem genannten Notstandsfall ein direkter Tötungseingriff erlaubt sei, verstößt nicht gegen die genannten Entscheidungen.

2. Die Wahrscheinlichkeit der Ansicht, daß im äußersten Notstand ein solcher Eingriff erlaubt sei, ergibt sich aus der Tatsache, daß namhafte Moralisten sie vertreten haben. Es besteht also wenigstens eine genügende äußere Wahrscheinlichkeit, um in der Praxis nach dieser Ansicht vorzugehen zu können.

3. Selbst wenn zur Zeit der genannten Dekrete die entgegenstehende Auffassung nicht hinreichend wahrscheinlich war, so folgt daraus nicht, daß sie auch heute noch nicht wahrscheinlich ist. Die Entscheidung „*tuto doceri non potest*“ ist wandelbar, weil immer nur zu verstehen rücksichtlich des jeweiligen Standes der theologischen Wissenschaft bzw. der Wissenschaft überhaupt (ganz abgesehen davon, daß es sich nicht um eine unfehlbare und unabänderliche Entscheidung handelt).

4. Die Entscheidung „*tuto doceri non potest*“ will nur der privaten Willkür entgegen treten und richtet sich deshalb nur gegen diejenigen,

³³ Für die überaus große persönliche Hilfe bzw. schriftliche Auskunft danke ich auch an dieser Stelle vor allem den Bibliotheks-verwaltungen von Bamberg, Erlangen, Klosterneuburg, Leipzig, München, Rom (Vat.) und Trier wie auch Hochw. Herrn Bethune, Rom.

die ohne Beachtung der zuständigen kirchlichen Autorität nach eigenem Gutdünken die grundsätzliche Frage der Erlaubtheit derartiger Eingriffe glauben autoritativ entscheiden zu können; sie nimmt nicht Stellung zu der Frage nach der objektiven Richtigkeit und Berechtigung des privaten einzelnen Gewissensurteils bzw. des dadurch bestimmten äußeren Handelns.

Da es sich bei diesen Gegenäußerungen um Fragen grundsätzlicher Natur, nicht um die Lösung bloß praktischer Fälle handelt, scheint es angezeigt, in dieser Zeitschrift dazu Stellung zu nehmen und die einzelnen Behauptungen auf ihre Stichhaltigkeit zu prüfen.

1. Der Sinn der Entscheidung „tuto doceri non potest“.

Eine Ansicht wird von den Theologen als „tuta“ bezeichnet, wenn keine beachtenswerte Gefahr besteht, daß sie gegen die regula fidei verstößt; wobei unter „regula fidei“ die „Lehre der Kirche“ bzw. das authentische kirchliche Lehramt verstanden wird, das von Christus selbst als das bestimmende und entscheidende Lehrtribunal bestellt worden ist. Eine beachtenswerte Gefahr besteht nicht, wenn, sobald und solange eine begründete hinreichende Wahrscheinlichkeit gegeben ist, daß eine Ansicht mit der Lehre der Kirche in Einklang steht. Umgekehrt ist eine Ansicht „non-tuta“, wenn eine solche beachtenswerte Gefahr vorliegt; und sie muß als vorliegend angenommen werden, wenn nicht einmal eine genügende Wahrscheinlichkeit beigebracht werden kann für die Übereinstimmung dieser Ansicht mit der Lehre der Kirche.

Ein Dekret der zuständigen kirchlichen Behörde, durch das eine Ansicht als „non-tuta“ bezeichnet wird, hat also unmittelbar den Sinn, daß die betreffende Ansicht der genannten erforderlichen Wahrscheinlichkeit der Übereinstimmung mit der Lehre der Kirche in Sachen des Glaubens und der Sitte entbehrt, und daß sie darum eine beachtenswerte Gefahr eines Verstoßes gegen die rechte Lehre enthält (vgl. Dieckmann, H., S. J., De Ecclesia, tom. II n. 788 u. n. 677). Ein derartiges Dekret befaßt sich also unmittelbar mit der „Gefährlichkeit“ bzw. Gefahrlosigkeit (securitas) einer Ansicht, nicht mit ihrer Richtigkeit oder theoretischen Wahrheit (speculativa veritas); noch viel weniger befaßt es sich unmittelbar mit dem Grad der Sicherheit über die theoretische Richtigkeit, d. h. mit der Frage, ob die betreffende Ansicht „sicher richtig“ oder nur „wahrscheinlich richtig“ ist. Sententia certa und sententia tuta sind in der theologischen Sprechweise durchaus keine gleichbedeutenden Ausdrücke (Synonyma), wenn auch eine sententia „vera“, die als solche von uns mit Sicherheit erkannt worden ist, immer (sowohl in sich als auch für uns) bezüglich der Richtigkeit der Lehre eine sententia „tuta“ ist, weil niemals die Wahrheit sich selbst widersprechen oder für sich selbst zu einer Gefahr werden kann.

Eine amtliche Entscheidung über die „*securitas*“ einer Ansicht hängt indessen noch unter anderer Rücksicht eng mit der „*veritas*“ zusammen; denn wenn die Kirche eine Lehre als „*non-tuta*“ bezeichnet, also als gefährlich oder bedenklich, so sieht sie eben die Gefahr, die in der betreffenden Lehre liegt, für gewöhnlich in der Gefahr des Abweichens von der Wahrheit der Glaubens- oder Sittenlehre, d. h. in der Gefahr eines Irrtums bezüglich des Glaubens oder der Sitte oder gewisser natürlicher Wahrheiten, die in notwendiger Verbindung mit Glauben und Sitte stehen. Insofern liegt in der authentischen negativen Entscheidung der kirchlichen Autorität, eine *sententia* sei „*non-tuta*“, auch eine gewisse Stellungnahme zur *veritas* dieser Ansicht. Dagegen folgt umgekehrt aus der positiven Erklärung, eine Auffassung sei „*tuta*“, nicht ohne weiteres, daß eine andere Auffassung, ja nicht einmal, daß die entgegengesetzte Auffassung, „*non-tuta*“ oder „*falsa*“ sei. Denn daraus, daß die eine Ansicht keine Gefahr gegen Glauben und Sitte enthält, folgt nicht ohne weiteres, daß in einer anderen oder wenigstens in der entgegengesetzten, eine solche Gefahr enthalten oder daß diese falsch ist. Und dies deshalb nicht, weil zugleich mehrere Ansichten „ungefährlich“ sein können und weil es in Dingen, die nicht selbst unmittelbar Inhalt einer Glaubens- oder Sittenlehre, sondern nur wissenschaftliche Ausdeutungen oder entferntere Schlußfolgerungen sind, auch Auffassungen geben kann, die zwar „irrig“ sind, aber doch ungefährlche Irrtümer darstellen.

Was die Verpflichtung angeht, die die authentische Erklärung, eine Ansicht sei *non-tuta*, auferlegt, so gelten hier die allgemeinen Prinzipien über die verpflichtende Kraft von Doktrinalentscheidungen der römischen Kongregationen. Da die Kongregationen keine unfehlbare Lehrgewalt haben, so verpflichten sie auch nicht *ad assensum definitivum et irreformabilem*; weil sie aber Organe des authentischen kirchlichen Lehramtes darstellen, so ist es nicht in das Belieben des einzelnen gestellt, ihre Entscheidungen anzunehmen oder abzulehnen; vielmehr besteht die doppelte Verpflichtung des „*silentium obsequiosum*“ und des „*internus assensus mentis*“. Das *silentium obsequiosum* verlangt die Unterlassung einer entgegenstehenden (öffentlichen) Meinungsäußerung, schließt aber keineswegs aus, daß jemand der zuständigen kirchlichen Autorität mit der schuldigen Ehrerbietung und Unterordnung seine entgegenstehenden Bedenken unterbreitet. Der *assensus internus* besagt die innere Annahme der Entscheidung durch das zustimmende Urteil des Verstandes. Es ist dies kein *assensus irreformabiliter certus*, wohl aber ein *assensus religiosus, moraliter certus*.

Der Inhalt dieses *assensus* deckt sich mit dem Inhalt der Entscheidung und braucht nicht weiter zu gehen, als die Entscheidung selbst sagt; im vorliegenden Fall ist es die innere Zustimmung zu dem Satz, daß die betreffende Ansicht tatsächlich „*non-tuta*“ ist. Wenn

in einem Ausnahmefall jemand evidente Gründe dafür haben würde, daß die kirchliche Entscheidung nicht richtig sein kann, so wäre er zu dem genannten *assensus internus mentis* nicht gehalten; die Verpflichtung zum *silentium obsequiosum* bliebe aber bestehen. Indes kann jemand einen solchen Ausnahmefall nicht für sich schon dann als gegeben ansehen, wenn er zwar einige Schwierigkeiten hat, aber weder neue und gewichtige Gründe für die Gegenansicht anzuführen imstande ist, noch auch bezüglich der Tragweite und des Gewichtes der bisher bereits bekannten Gründe irgend etwas Neues und Beachtenswertes vorzubringen weiß. Es mag schließlich in einem solchen Fall bezüglich der inneren Ablehnung der kirchlichen Entscheidung ein subjektiv guter Glaube infolge eines irrigen Gewissensurteiles bestehen können; eine objektive Berechtigung zu der ablehnenden Behandlung besteht nicht (vgl. Dieckmann, a. a. O. n. 779).

Was die Schwere der Verpflichtung zu dem genannten *internus assensus* angeht, so liegt objektiv eine *obligatio ex genere suo gravis* vor; denn es handelt sich um die Verpflichtung der Unterordnung unter die rechtmäßige kirchliche Autorität innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit; diese Verpflichtung ist aber *ex genere suo gravis*. Außerdem handelt es sich um das Vermeiden eines *periculum fidei et morum*, was in *genere* als eine *materia gravis* bezeichnet werden muß.

Zusammenfassend ist also zu sagen: der Sinn der Entscheidung „tuto doceri non potest“ ist, daß die betreffende Ansicht die ernste Gefahr eines Verstoßes gegen die kirchliche Lehre enthält und daß sie nicht einmal die genügende Wahrscheinlichkeit der Übereinstimmung mit der Lehre der Kirche hat. Aus dieser Entscheidung ergibt sich die schwere sittliche Verpflichtung, die betreffende Ansicht als tatsächlich *non-tuta* anzuerkennen und sich einer entgegengesetzten Meinungsäußerung zu enthalten.

Damit ist auch die Antwort auf die erste Gegenäußerung gegeben. Es ist irrig, zu behaupten, die genannte Entscheidung wehre nur, die entgegenstehende Ansicht als *certa*, sie wehre nicht, sie als *probabilis* zu bezeichnen und vorzutragen. Diese Gegenäußerung beruht auf der irrigen Gleichsetzung von *sententia certa* und *sententia tuta*. Eine als *non-tuta* bezeichnete Ansicht kann weder als „*certa*“ noch als „*probabilis*“ gehalten und vertreten werden. Wer sie dennoch als „*probabilis*“ hielte oder verteidigte, würde objektiv gegen die oben genannte schwere Verpflichtung des *assensus internus* wie des *silentium obsequiosum* verstoßen.

2. Die begründete hinreichende Wahrscheinlichkeit der Gegenansicht.

Vor den genannten Entscheidungen des *S. Officium*, in denen die Ansicht von der Zulässigkeit direkter Tötungseingriffe bei äußerstem Notstand der Mutter als *non-tuta* bezeichnet wurde, haben einige

Moralisten diese Ansicht als *sententia probabilis* und *practice tuta* betrachtet. Insofern konnte damals dieser Ansicht eine gewisse, wenigstens äußere Wahrscheinlichkeit zugestanden werden. Ihre „*securitas*“ beruhte damals auf den von diesen Autoren angeführten inneren Gründen und auf ihrer privaten Autorität, und solange die kirchliche Behörde sich nicht autoritativ zu dieser Ansicht geäußert hatte, stand es jedem frei, wenn ihm die inneren und äußeren Gründe genügend schienen, diese Ansicht als „*tuta*“ anzusehen und sich ihr anzuschließen. Nachdem aber nunmehr die kirchliche Autorität lehramtlich die „*securitas*“ dieser Lehre in Abrede gestellt hat, und zwar trotz der entgegenstehenden Auffassung jener Moralisten und trotz der von ihnen angeführten Gründe, kann die „*securitas*“ der genannten Lehre weder auf die angeführten inneren Gründe noch auf den äußeren Grund der *auctoritas Moralistarum* hin aufrechterhalten werden. Es ist Sache des kirchlichen Lehramtes, autoritativ sowohl über die objektive Stichhaltigkeit der inneren und äußeren Gründe, die für die *securitas* einer Ansicht angeführt werden, als auch über diese *securitas* selbst zu befinden. Nach erfolgter kirchlicher Entscheidung mag man immerhin noch sagen, die zurückgewiesene Ansicht habe einmal *ex auctoritate quorundam auctorum probatorum* als *tuta* gegolten; man kann aber nicht sagen, sie könne auch heute wegen jener Moralisten noch als „*tuta*“ und „saltem *extrinsece probabilis*“ gelten. Der oben unter 1. erwähnte Ausnahmefall, daß trotz der römischen Entscheidung die entgegenstehende Ansicht innerlich festgehalten werden könne, liegt bezüglich der Entscheidung über die direkten Tötungseingriffe nicht vor. Denn es sind bis jetzt keinerlei durchschlagende Beweise beigebracht worden, daß die in Frage stehenden kirchlichen Entscheidungen auf einer ungenügenden oder irrigen Würdigung der Gegenansicht und ihrer Gründe aufbauen; noch sind neue, bisher unbekannte Beweismomente angeführt worden, die eine neue Überprüfung und einen anderslautenden Endentscheid forderten. Die heute zugunsten der direkten Tötungseingriffe vorgebrachten Gründe bieten nichts, was nicht schon zur Zeit jener Entscheidungen vorgebracht worden ist; nur die gedankliche und sprachliche Form der Darbietung ist anders und der Neuzeit mehr angepaßt.

Zu der zweiten Gegenäußerung ist demnach zu sagen, daß, wenn vor den genannten Entscheidungen eine wenigstens äußere Wahrscheinlichkeit bestanden hat, sie seit diesen Entscheidungen und kraft dieser Entscheidungen heute nicht mehr besteht, und daß deshalb die entgegenstehende Auffassung heute weder theoretisch noch praktisch, weder als sicher noch als wahrscheinlich gehalten werden kann.

3. Die Wandelbarkeit der kirchlichen Entscheidungen.

Die dritte Gegenäußerung betont, aus der Tatsache, daß zur Zeit der genannten Entscheidungen die in Frage stehende Ansicht als *non-tuta*

erklärt worden sei, folge nicht, daß sie auch heute noch von der Kirche als *non-tuta* angesehen werde.

Eine Wandlung der Stellungnahme, wie sie hier behauptet wird, ist als theoretisch und praktisch möglich zuzugeben. Dieckmann schreibt hierüber a. a. O. n. 788 mit Berufung auf Billot: „Quia autem iudicium de *securitate* doctrinae alicuius veritatem non immediate tangit, fieri potest, ut doctrina aliqua *non-tuta*, re melius perspecta, possit *evadere tuta*, „si forte auctoritas competens, re iterum discussa et novis perpensis rationibus, aliam decisionem ediderit“; alia autem doctrina, quae nunc, „attento praesenti statu rationum“, est *tuta*, fieri potest *non-tuta*, „novis rationibus accedentibus.“ Der tiefere Grund für die Wandelbarkeit einer kirchlichen Entscheidung über die bloße *securitas* einer Ansicht liegt also einmal darin, daß es sich bei solchen Entscheidungen nicht unmittelbar um die Wahrheit und Richtigkeit handelt (die Wahrheit einer Lehre wandelt sich nicht), sondern um ein Gefahrmoment, das mit einer Ansicht verbunden ist; sodann darin, daß dieses Gefahrmoment nicht so sehr absolut und in sich betrachtet wird, als mehr in seiner Beziehung zu uns und entsprechend der augenblicklich gegebenen Kenntnis der Sachlage. So ist es möglich, daß eine Ansicht *in se vera* und darum auch *in se et quoad se tuta* ist, ohne aber als solche auch von uns bereits erkannt zu werden, also ohne auch *tuta quoad nos* zu sein. Es kann hier noch einer langen Entwicklung, weiterer wissenschaftlicher Forschung und Klärung bedürfen, bis die objektive *securitas* von uns mit hinreichender Sicherheit erkannt wird, und es ist möglich, daß, solange diese Klärung noch nicht eingetreten ist, die Kirche eine solche Ansicht durch ein formelles Dekret als „*non-tuta*“ bezeichnet; was dann selbstverständlich nicht heißen kann: *non-tuta quoad se*, sondern nur: *non-tuta quoad nos*, i. e. *spectato praesenti statu rationum et scientiae*.

Aber daraus, daß ein solcher Fall einmal eintreten kann und daß eine solche Wandelbarkeit einer Entscheidung über die *securitas* einer Ansicht möglich ist, folgt weder, daß er immer möglich ist und noch weniger, daß dieser Fall bezüglich der Entscheidungen über die direkten Tötungseingriffe wirklich eingetreten und ein Wandel in der Stellungnahme der Kirche tatsächlich erfolgt ist. Das Axiom, das sonst in der Wissenschaft allgemeine Gültigkeit hat, gilt auch hier: *a posse non valet illatio ad esse*. Es ist also positiv zu zeigen, daß im vorliegenden Fall die zuständigen römischen Behörden (sei es ausdrücklich, sei es stillschweigend) ihre Stellung geändert haben, daß neue gewichtige Gründe vorgebracht worden sind oder daß eine tiefere und richtigere Würdigung der früheren Gründe erfolgt ist, wodurch die entgegenstehenden Bedenken und die Gefährlichkeit der zurückgewiesenen Ansicht als unbegründet dargetan werden. Nichts von alledem ist bis jetzt erfolgt, und darum ist die Gegenäußerung, die die Möglichkeit einer Wandlung in der kirchlichen

Stellungnahme betont, ohne Bedeutung für die Frage nach der Tatsächlichkeit einer solchen Wandlung. Auf die Tatsächlichkeit einer Wandlung kommt es aber an. Denn soweit es sich bei der Frage über die Unzulässigkeit der direkten Tötungseingriffe um das „argumentum ex auctoritate“ handelt, ist nur die tatsächlich erfolgte und tatsächlich noch immer vorliegende Stellungnahme der römischen Behörden maßgebend.

4. Die ausschließlich grundsätzliche und autoritative Befindung (Stellungnahme).

Man sagt, bei Erlaß der in Frage stehenden Entscheidungen sei die Absicht des S. Officium lediglich die gewesen, und so seien darum auch die betreffenden Entscheidungen zu verstehen, daß dem privaten Befinden der einzelnen das grundsätzliche und autoritative Urteil über die sittliche Zulässigkeit der direkten Tötungseingriffe entzogen und dem amtlichen Befinden der Kirche vorbehalten werde; während es keineswegs Absicht der kirchlichen Behörde gewesen sei, für das rein private Gewissensurteil des einzelnen und den einzelnen Fall des praktischen Handelns eine allgemein bindende Norm aufzustellen bzw. eine rein private anderslautende Meinung und Meinungsäußerung zu verbieten.

Daß die kirchliche Entscheidung „*tuto negari non potest*“, „*tuto in dubium revocari non potest*“ unter Umständen diesen Sinn haben kann, ist zuzugeben. Bezüglich des Comma Ioanneum war am 13. Januar 1897 auf die Frage: „*Utrum tuto negari, aut saltem in dubium revocari possit esse authenticum textum S. Ioannis in epistola prima cap. 5 vers. 7...*“, die Antwort erteilt worden „*Negative*“, d. h. *tuto negari non potest*. Unter dem 2. Juni 1927 hat das S. Officium bezüglich dieser Entscheidung die authentische Interpretation erlassen: „*Decretum hoc latum est, ut coerceretur audacia privatorum doctorum, ius sibi tribuentium authenticam commatis Ioannei aut penitus reiciendi aut ultimo iudicio saltem in dubium vocandi. Minime vero impedire voluit, quominus scriptores catholici rem plenius investigarent, atque, argumentis hinc inde accurate perpensis, cum ea, quam rei gravitas requirit, moderatione et temperantia, in sententiam genuinitati contrariam inclinarent, modo profiterentur se paratos esse stare iudicio Ecclesiae, cui a Iesu Christo munus demandatum est Sacras Litteras non solum interpretandi, sed etiam fideliter custodiendi*“ (Enchiridion Biblicum [Romae 1927] n. 120 s.). Bezüglich dieser Interpretation wird einleitend noch gesagt, daß diese Erklärung, „*quae nunc ipsius auctoritate publici iuris fit*“, von der Suprema Sacra Congregatio des Heiligen Offiziums „*inde ab initio privatim data ac postea pluries repetita*“ sei.

Diese authentische Erklärung enthält im wesentlichen das, was in der vierten Gegenäußerung als möglicher Sinn einer kirchlichen Entscheidung über die *securitas* einer Ansicht behauptet wird. Die Mög-

lichkeit einer solchen Sinngebung kann also nicht in Abrede gestellt werden. Aber es handelt sich bei den Entscheidungen über die direkten Tötungseingriffe nicht um die Frage eines schließlich einmal möglichen Sinnes irgendeiner kirchlichen Entscheidung de securitate alicuius sententiae, sondern um die Frage des wirklichen Sinnes dieser ganz bestimmten Entscheidungen. Was oben zu n. 3 gesagt worden ist, gilt auch hier: daraus, daß eine Sache einmal möglich ist, folgt nicht, daß sie immer und in allen Fällen möglich, und noch weniger, daß sie in einem bestimmten Fall Tatsache ist; „a posse non valet illatio ad esse“. Unter dem 5. Juni 1918 hat das S. Officium Stellung genommen zu verschiedenen Sätzen über das menschliche Wissen Christi; auch hier lautet die Frage „Utrum tuto doceri possint sequentes propositiones“, die Antwort ist negativ. Kein Theologe ist bisher auf den Gedanken gekommen, auch diesem Dekret den obigen Sinn zu geben mit der Begründung, daß eben eine Entscheidung des S. Officium über die securitas einer Ansicht einmal diesen Sinn haben könne, wie die authentische Interpretation vom 2. Juni 1927 zeige. Es müssen vielmehr positive und gewichtige Gründe vorliegen, um in einem bestimmten Fall von einer bestimmten Entscheidung den in und an sich möglichen Sinn als tatsächlich zu behaupten. Bezüglich der Entscheidung über das Comma Ioanneum ist der hauptsächlichste äußere Grund in der bereits von Anfang an einzelnen gegebenen und später öfter wiederholten privaten Erklärung des S. Officium zu suchen. Ein anderer Grund liegt in dem von den katholischen Exegeten ziemlich allgemein angenommenen und von der kirchlichen Autorität stillschweigend gebilligten Verhalten gegenüber der Echtheitsfrage des Comma Ioanneum. Bezüglich der Entscheidungen über die direkten Tötungseingriffe fehlt bisher jede private oder öffentliche Erklärung des S. Officium, die irgendwie ähnlich lautete; ebensowenig besteht eine mehr oder weniger allgemeine, von diesen Entscheidungen abweichende Stellungnahme der katholischen Theologen und Moralisten, die von der Kirche wenigstens stillschweigend gebilligt würde.

Es wird darum in der vierten Gegenäußerung ein in sich und an sich absolut möglicher Sinn ohne irgendeinen äußeren oder inneren stichhaltigen Grund als der tatsächliche und wirkliche Sinn der betreffenden kirchlichen Entscheidungen behauptet. Aber in der ganzen Frage handelt es sich ausschließlich um den wirklichen Sinn dieser Entscheidungen; die Gegenäußerung kommt darum für die Beantwortung nach deren wirklichen Sinn weiter nicht in Betracht.

*

Abschließend kann nur wiederholt werden, was in dem eingangs erwähnten Artikel (S. 560 n. 3) bereits gesagt worden ist: „Die amtlichen Entscheidungen des S. Officium lassen keinen Zweifel darüber, daß die genannten direkten Eingriffe in völlig schuldloses Leben als sittlich zulässig weder gelehrt noch getätigt werden können.“